VERORDNUNG (EWG) Nr. 3159/73 DES RATES

vom 19. November 1973

zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2142/70 und Nr. 950/68, insbesondere infolge der Änderung der Tarifierung einiger Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/73 (2), insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Filets von Heringen und anderen Fischen, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren, fielen bis 1. März 1972 unter die Tarifstelle 03.01 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs und wurden in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 angeführt. Für diese Tarifstelle galt ein vertragsmäßiger Zollsatz von 15 v.H.

Es hat sich gezeigt, daß es in Anbetracht der Art der genannten Erzeugnisse richtiger wäre, sie unter den Tarifstellen 16.04 C und G des Gemeinsamen Zolltarifs einzuordnen, was im übrigen auch vom Nomenklaturausschuß des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens empfohlen wurde.

Für die Tarifstellen 16.04 C und G gilt ein vertragsmäßiger Zollsatz von 20 v.H. ; für die betreffenden Erzeugnisse wurden die Zollsätze bis 31. Dezember 1973 bis auf 15. v.H. ausgesetzt. Im Interesse einer korrekten Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sind die betreffenden Fischfilets mit einem vertragsmäßigen Zollsatz von 15 v.H. unter die Tarifstellen 16.04 C und G einzuordnen.

Infolgedessen ist Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sowie der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 (4), zu ändern.

Gefrorene Makrelen sind ein Ersatzerzeugnis für frische oder gekühlte Makrelen, für die ein jährlicher Referenzpreis festgesetzt wird. Außerdem muß wegen der auf bestimmten Märkten der Gemeinschaft festgestellten Lage in bezug auf den Verkauf gefrorener Makrelen mit Herkunft aus Drittländern vorgesehen werden, daß ein Referenzpreis für diese Erzeugnisse festgesetzt werden kann ; es empfiehlt sich daher, diese Erzeugnisse in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufzunehmen.

Seebrassen der Arten Dentex dentex und Pagellus sind in den Anhängen II und IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführt. Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung wird der Referenzpreis für die Erzeugnisse in Anhang IV Abschnitt B auf Grund des Referenzpreises für das frische Erzeugnis bestimmt. Seebrassen sind in Anhang I Abschnitt A, in welchem die frischen Erzeugnisse aufgeführt sind, für die ein Referenzpreis festgesetzt werden kann, nicht enthalten. Deshalb sind Seebrassen der Arten Dentex dentex und Pagellus aus Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung herauszunehmen.

Diese letzte Änderung führt zu einer Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 sowie zu einer Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge IV Abschnitt B und V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 werden gemäß Anhang I bzw. II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Änderung des Anhangs IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70

B. Gefrorene Erzeugnisse	
Tarifstelle ex 03.01 B I Tarifstelle ex 03.01 B II b) und Tarifstelle ex 16.04 G I	Kabeljau Köhler Schellfisch Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus) Makrelen

ANHANG II

Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70

Tarifnummer	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren : B. Seefische : I. (unverändert) II. Filets : a) (unverändert) b) gefroren : 1. bis 5. (unverändert) 6. von Makrelen 7. andere

ANHANG III

Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :		
	B. Seefische :		
	I. (unverändert)		
	II. Filets :		
	a) (unverändert)		
	b) gefroren :		
	1. bis 5. (unverändert)		
	6. von Makrelen	18	15
	7. (unverändert)		
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz :		
	A. (unverändert)		
	B. (unverändert)		
	C. Heringe :		
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	18	15
	II. andere	23	20
	D. (unverändert)		
	E. (unverändert)		
	F. (unverändert)		
	G. andere :		
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	18	15
	II. andere	25	20